

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 28. November 2025	Nr. 216
------	--------------------------------	---------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Erstausrüstung von neu geschaffenen Kindertagespflege-Plätzen in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 14. Oktober 2025

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege im Rahmen der kontinuierlichen Ausbauplanung der Kindertagesförderung in der Stadtgemeinde Bremen gewährt der Senator für Kinder und Bildung nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einmalig Zuwendungen für Investitionskosten zur Herrichtung und Ausstattung von kindergerechten Räumlichkeiten die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege dienen. Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze die neu entstehen oder die solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und der fachlichen Notwendigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen**

Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen sind:

- a) Personen, die über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügen, selbständig als Kindertagespflegeperson tätig sind und als solche durch den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH in der Stadtgemeinde Bremen vermittelt werden oder

Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gestellt haben und über die erforderlichen vertieften Kenntnisse in der Kindertagespflege gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. mit den geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung zur Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen in der Freien Hansestadt Bremen verfügen und zukünftig selbstständig als Kindertagespflegeperson in der Stadtgemeinde Bremen tätig sein und hierfür vom Träger PiB Bremen gGmbH vermittelt werden möchten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Es werden Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die den Zuwendungszweck nach Nummer 1 erfüllen und den inhaltlichen Zielsetzungen der §§ 22, 23 und 43 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII), der §§ 2, 3 und 15 des bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG) sowie der Rechtsverordnung zur Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen in der Freien Hansestadt Bremen entsprechen.
- 3.2. Für die unter Nummer 2 genannten Personen ist im Falle der Nutzung externer Räumlichkeiten für den Zweck der Kindertagespflege erforderlich, dass diese vom zuständigen Bauamt genehmigt oder ein entsprechendes Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde.
- 3.3. Die in Nummer 2. b) dieser Richtlinie genannten Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können unter Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden, wenn
- a) keine Gründe für einen Tätigkeitsausschluss im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen,
 - b) sie über Räumlichkeiten verfügen, die mit ihrer Fläche den Anforderungen gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII i.V.m. § 15 BremKTG und den geltenden Bestimmungen der Rechtsverordnung zur Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen in der Freien Hansestadt Bremen entsprechen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro pro geschaffenem Betreuungsplatz gewährt.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Material, Anschaffungen sowie durch Fachkräfte durchgeführte Montage- und Renovierungsarbeiten, die vorwiegend der Herstellung von kindergerechten Räumlichkeiten im Sinne von Nummer 3.3 lit. b) dienen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Darüber hinaus können auch Anschaffungen für kindgerechte Ausstattungsgegenstände für die Kindertagespflegestelle gefördert werden, z.B. Spielmaterialien und Transportmittel (Bollerwagen oder Transporträder).
- 4.3. Ausgaben für Anschaffungen, die vorwiegend der privaten Nutzung dienen und nur nachrangig der Herstellung von kindergerechten Räumlichkeiten, sind nicht zuwendungsfähig (z.B. Kochherde oder Kühlschränke in privaten Räumlichkeiten).
- 4.4. Die Anerkennung von Ausgaben, die durch einen vor Antragstellung und Bewilligung erfolgten Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anfallen, ist nicht möglich.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1. Es gelten die allgemeinen Zuwendungsbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-P) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) gemäß Anlage 5 zu Nummer 6 zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Auf die sich aus Nummer 4.2 der ANBest-P ergebende Inventarisierungspflicht für beschaffte Gegenstände mit einem 800 Euro übersteigenden Wert wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.2. Die Zuwendung für die Anschaffungen unterliegt einer Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung, vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit in der Kindertagespflege sowie der nicht Aufnahme der Tätigkeit ist die Zuwendung ganz oder anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zu erstatten. Zur Einhaltung der Zweckbindung sind Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen dazu verpflichtet, freiwerdende Betreuungsplätze unverzüglich mit Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres mit Erstwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen wiederzubesetzen. Die Platzvergabe ist mit dem Träger Pflegekinder in Bremen (PiB) gGmbH abzustimmen. Zur Einhaltung der Zweckbindung sind die Betreuungsplätze mit Kleinkindern zu belegen, die in der Regel mindestens zwölf und nicht älter als 36 Monate alt sind. Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist endet mit der Vollendung des 42. Lebensmonats eines Kindes.
- 5.3. Die „Sicherheitstechnischen Hinweise zur Gestaltung von Kindertageseinrichtungen“ und die Handlungshilfe „Kindertagespflege“ – Hinweise zur Unfallverhütung“ der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen sind bei der Ausstattung zu beachten.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung. Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der zuständigen Stelle einzureichen:
- Senator für Kinder und Bildung
Finanzmanagement – Abschnitt 132
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
- 6.2. Der Antrag auf Zuwendung erfolgt mittels Formblatts, das von dem Senator für Kinder und Bildung auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich zum Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Bescheid oder Nachweis über Nutzungsänderungsantrag des Mietobjektes.
 - b) Falls Baumaßnahmen am Mietobjekt vorgenommen werden: Einverständniserklärung des Vermieters (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und eine Kopie eines mindestens auf 10 Jahre abgeschlossenen Mietvertrages.

- c) Falls Baumaßnahmen am Eigentum vorgenommen werden:
Kopie eines Grundbuchauszug mit festgeschriebener Zweckbindung für mindestens 25 Jahre.

- 6.3. Als Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 der VV zu § 44 LHO eine Übersicht mit Formblatt über die angeschafften Ausstattungsgegenstände einzureichen.
- 6.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten neben den Bestimmungen in Teil III Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 20. November 2025 in Kraft und mit Wirkung vom 19. November 2030 außer Kraft.

Der Senator für Kinder und Bildung